# STADT TROSTBERG

**Beschluss-Nr.** 2025114

| | | |
|---|---|---|
| **Amt:** 2.2 | | **Vorlagen:** |
| **Sitzung des** | Stadtrat | |
| **am** | 24.09.2025 | |
| **öffentlich/nichtöffentlich** | öffentlich | |
| **vorberatend/beschließend** | beschließend | |
| **Mitglieder** | 25 | |
| **anwesend** | 20 | |
| **für : gegen** | siehe Einzelabstimmung | |

Für die Richtigkeit des Auszuges

Trostberg, 23.10.2025 Kellner

Es wird festgestellt, dass sämtliche Mitglieder des Stadtrates zu der heutigen Sitzung ordnungsgemäß geladen worden sind und dass mehr als die Hälfte anwesend ist. Der Stadtrat ist somit beschlussfähig.

**Gegenstand:**

Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens "Hände weg vom Schwarzerberg"

Sachverhalt:

Mit den am 16.09.2025 bei Bürgermeister Karl Schleid abgegebenen Unterschriftenlisten beantragten die Vertreter des Bürgerbegehrens „Hände weg vom Schwarzerberg“ die Durchführung eines Bürgerentscheides zur Frage: *„Sind Sie dafür, dass sich die Stadt Trostberg öffentlich und eindeutig gegen die geplante Trassenführung der B299 neu über den Schwarzerberg und das südliche Stadtgebiet positioniert und sich gegenüber den zuständigen Behörden aktiv dafür einsetzt, dass keine weiteren Schritte zur Realisierung dieser Variante unternommen werden?“*
Der Stadtrat muss nach Art. 18a Abs. 8 Satz 1 der Gemeindeordnung – GO – innerhalb eines Monats ab Einreichung des Antrags über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens Beschluss fassen.

Die Voraussetzungen für die Zulässigkeit sind in Art. 18a Abs. 2 bis 6 GO beschrieben. Danach muss die mit dem Bürgerbegehren verlangte Maßnahme dem eigenen Wirkungskreis der Kommune zuzuordnen sein. Es kann sich dabei nicht um Angelegenheiten handeln, die kraft Gesetzes dem Ersten Bürgermeister obliegen. Ferner können die innere Organisation der Verwaltung, die Haushaltssatzung der Stadt oder Rechtsverhältnisse von Stadtratsmitgliedern, Bürgermeister oder Stadtbediensteten nicht Gegenstand eines Bürgerbegehrens sein (Negativkatalog des Art. 18a Abs. 3 GO).
Der Entscheidungsgegenstand muss als eine mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantwortende, inhaltlich eindeutige Frage formuliert sein und eine Begründung enthalten.

Es müssen bis zu drei Vertretungsberechtigte für das Bürgerbegehren benannt sein und die erforderliche Zahl an Unterschriften von Gemeindebürgern zum Antrag vorliegen.

Die Prüfung seitens der Verwaltung hat ergeben, dass der eingereichte Antrag den genannten formellen und materiellen Anforderungen entspricht.
Eine überörtliche Planung, wie hier zur Bundesstraße B 299, die das Gemeindegebiet berührt oder sich unmittelbar und gewichtig auf gemeindliche Einrichtungen auswirkt, tangiert nicht den oben bezeichneten abschließenden Katalog von einem Bürgerentscheid ausgeschlossener Gegenstände. Daher können sich Gemeindebürger/innen in Form eines Bürgerentscheides dazu äußern. Die vorliegende konkrete Fragestellung mit Begründung liegt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Die Vertreter des Bürgerbegehrens und deren Stellvertreter sind korrekt benannt.

Laut Art. 18a Abs. 6 GO beträgt die Mindestzahl an Unterschriften für ein Bürgerbegehren bei Gemeinden mit mehr als 10.000 bis einschließlich 20.000 Einwohnern 9 % der wahlberechtigten Gemeindebürger zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags. Am 16.09.2025 lag die Zahl der Wahlberechtigten laut Einwohnermelderegister bei 9.029. Die erforderliche Anzahl von 813 Unterschriften wurde unzweifelhaft erreicht.

Bei Feststellung der Zulässigkeit ist an einem Sonntag innerhalb von drei Monaten der Bürgerentscheid durchzuführen. Als Termin hierfür wird der 30.11.2025 vorgeschlagen. Die Kosten des Bürgerentscheids trägt die Stadt Trostberg.

Auf die Anlagen 1-3 zu diesem Beschluss wird hingewiesen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat stellt fest, dass der eingereichte Antrag zur Durchführung des Bürgerentscheids „Hände weg vom Schwarzerberg“ (= Bürgerbegehren) den gesetzlichen Vorgaben entspricht und somit zulässig ist. Der Bürgerentscheid wird am 30.11.2025 durchgeführt.

Änderungsantrag Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:

In Bezug auf Art. 18 a Abs. 14 der bayerischen Gemeindeordnung, wonach ein Bürgerentscheid entfällt, wenn der Gemeinde- bzw. Stadtrat die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme beschließt, stellt Stadträtin Knott für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen folgenden Antrag:

„Der Stadtrat beschließt die Durchführung der Maßnahme des Bürgerbegehrens „Hände weg vom Schwarzerberg“. Damit würde ein hoher administrativer Aufwand zur Durchführung eines Bürgerentscheids entfallen, unter anderem die Durchführung eines Briefwahlangebots.“

Nach Aussprache und Diskussion stimmt der Stadtrat zum Änderungsantrag ab:

Abstimmungsergebnis zum Änderungsantrag: 7 : 13
Auf Wunsch der für den Änderungsantrag Stimmenden werden sie namentlich vermerkt:
Fröschl, Grundl, Huber, Knott, Penn-Helminger, Penn, Dr. Wutz

Da der von Stadträtin Knott eingebrachte Änderungsantrag vom Stadtrat mehrheitlich abgelehnt wurde, wird anschließend über den Beschlussvorschlag der Verwaltung abgestimmt.

Abstimmungsergebnis Beschlussvorschlag der Verwaltung: 20 : 0